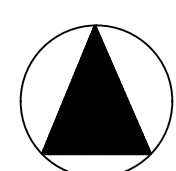


LAGEPLAN



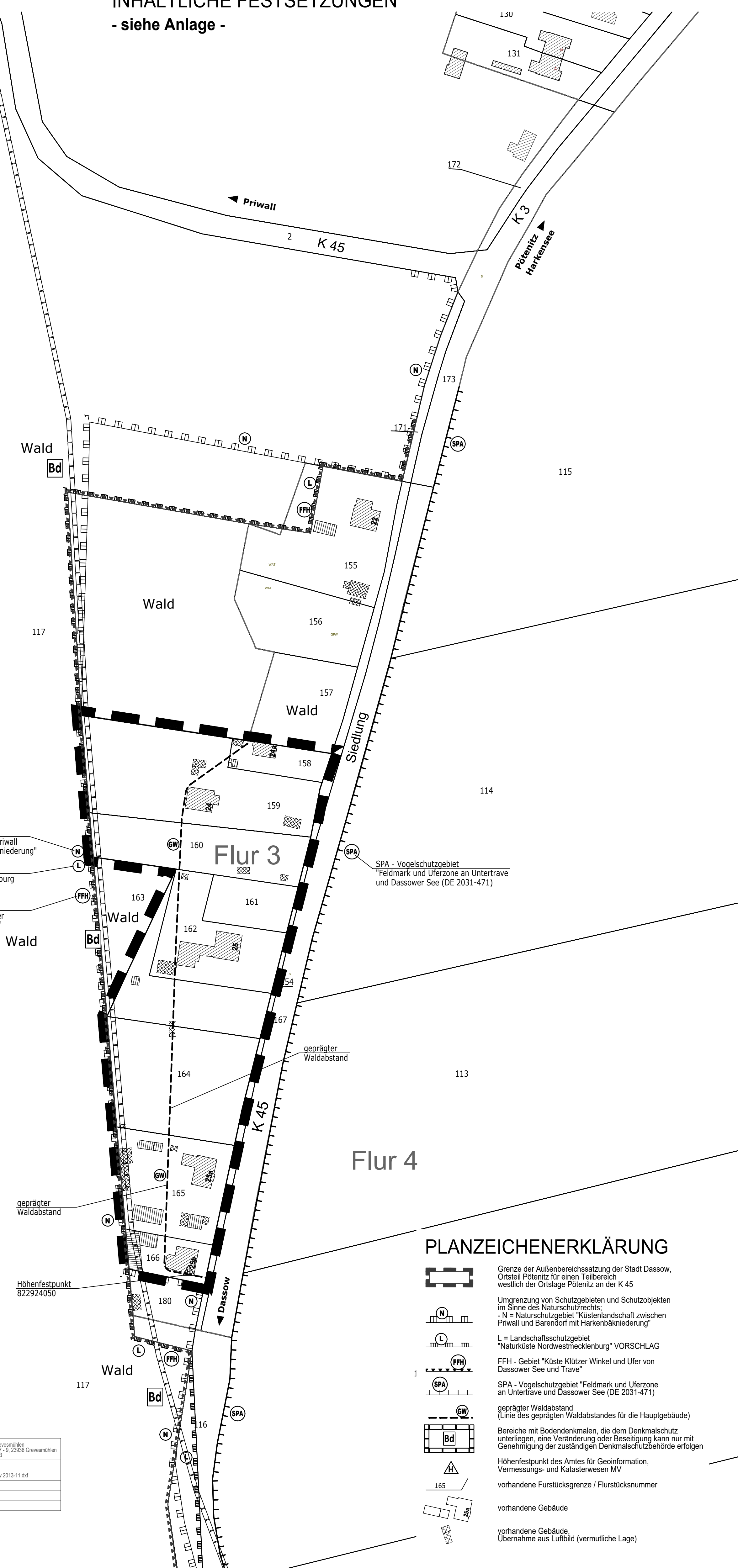
M 1 : 1.000

INHALTLICHE FESTSETZUNGEN

- siehe Anlage -

Flur 4

- N = Naturschutzgebiet
"Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung"
- L = Landschaftsschutzgebiet
Naturküste Nordwestmecklenburg
VORSCHLAG
- FFH - Gebiet
"Küste Klützer Winkel und Ufer
von Dassower See und Trave"



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze der Außenbereichssatzung der Stadt Dassow, Ortsteil Pötentitz für einen Teilbereich westlich der Ortslage Pötentitz an der K 45
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts;
- N = Naturschutzgebiet "Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung"
- L = Landschaftsschutzgebiet "Naturküste Nordwestmecklenburg" VORSCHLAG
- FFH - Gebiet "Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave"
- SPA - Vogelschutzgebiet "Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See (DE 2031-471)"
- geprägter Waldabstand (Linie des geprägten Waldabstandes für die Hauptgebäude)
- Bereiche mit Bodendenkmalen, die dem Denkmalschutz unterliegen, eine Veränderung oder Beseitigung kann nur mit Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde erfolgen
- Höhenfestpunkt des Amtes für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen MV
- vorhandene Furstücksgrenze / Flurstücksnummer
- vorhandene Gebäude
- vorhandene Gebäude, Übernahme aus Luftbild (vermutliche Lage)

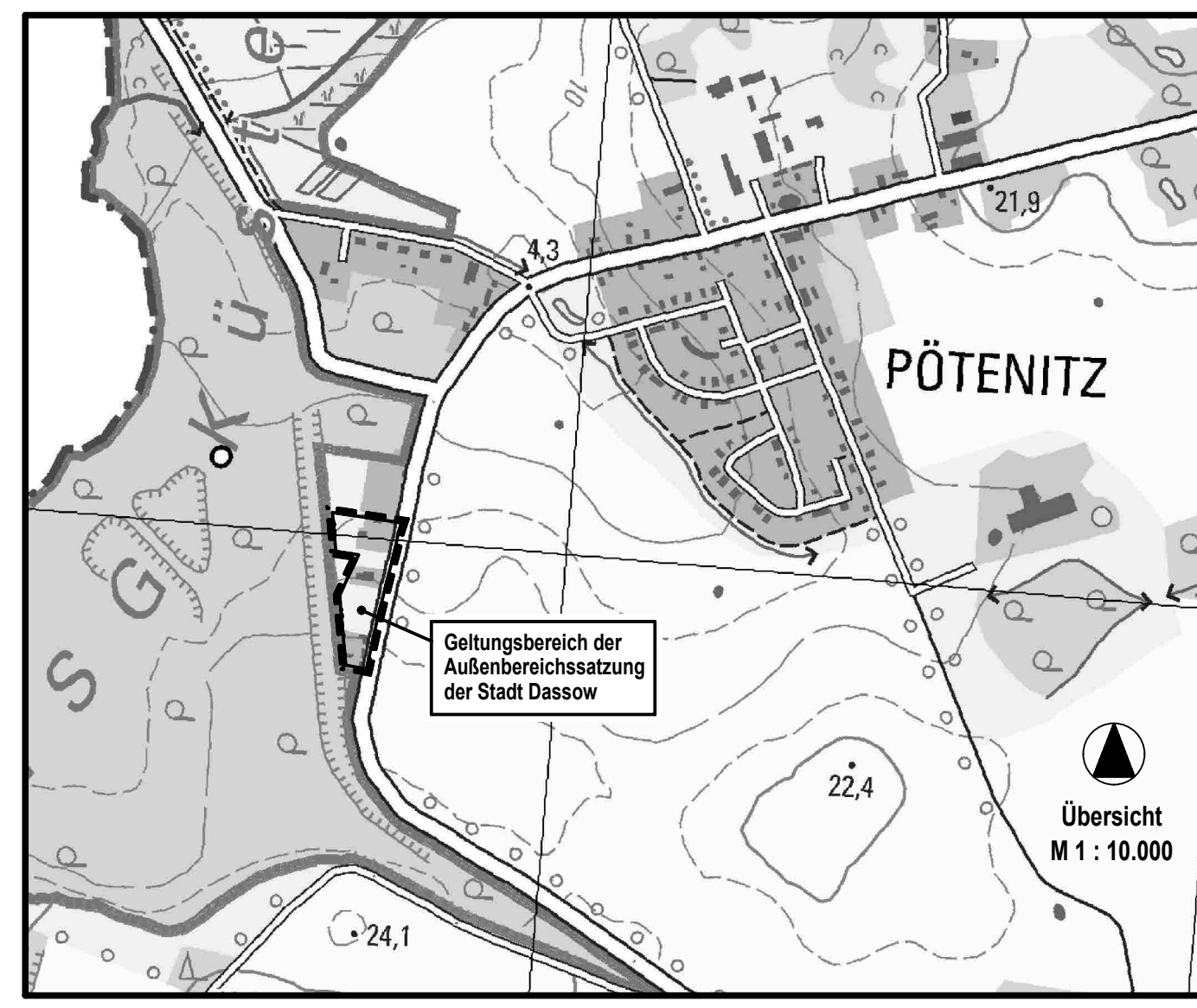
Vermesser:	Zweckverband Grevesmühlen Karl-Marx-Str. 7, 9, 23636 Grevesmühlen Tel.: 03861757-233
Datum:	30.11.2013
Dateiname:	3424_ALK Dassow 2013-11.dxf
Lagebezug:	---
Höhenbezug:	---
Hinweise:	---

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am erfolgt.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 35 Abs. 6 BauGB und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.
4. Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat am den Entwurf der Außenbereichssatzung für einen Teilbereich westlich der Ortslage Pötentitz an der K 45 und die Begründung dazu gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf über die Außenbereichssatzung für einen Teilbereich westlich der Ortslage Pötentitz an der K 45, bestehend aus Lageplan und Inhaltlichen Festsetzungen sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden gemäß § 35 Abs. 6 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass gemäß § 4 Abs. 6 BauGB nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben können, dass ein Antrag nach § 47 des Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, oder hätten geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt am ortsüblich bekanntgemacht worden.
Dassow, den (Siegel) Bürgermeisterin
6. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf der Außenbereichssatzung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der erneute Entwurf der Außenbereichssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich westlich der Ortslage Pötentitz an der K 45 sowie die Begründung wurden am durch die Stadtvertretung gebilligt und zur erneuten Veröffentlichung bestimmt. Der erneute Entwurf der Außenbereichssatzung, bestehend aus Lageplan und Inhaltlichen Festsetzungen sowie die zugehörige Begründung wurden in der Zeit vom bis einschließlich im Internet unter <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen/Auslegungen> veröffentlicht. Zudem wurden die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen in das zentrale Internetportal des Landes M-V (Bau- und Planungsportal M-V) unter der Adresse <https://www.bauportal-mv.de> für den Zeitraum der Veröffentlichung eingestellt. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet haben die vorgeannten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist und den in der Bekanntmachung angegebenen Zeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet und die Internetadresse dazu wurde im Amtsblatt am ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können; dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Dassow deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Außenbereichssatzung nicht von Bedeutung ist und dass die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB zusätzlich durch öffentliche Auslegung während der Veröffentlichungsfrist zur Verfügung stehen. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wurde zusätzlich in das Internet unter der Adresse <https://www.schoenberger-land.de/amt-schoenberger-land/Bekanntmachungen/Auslegungen> und in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) unter der Adresse <https://www.bauportal-mv.de> eingestellt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt.
Dassow, den (Siegel) Bürgermeisterin
8. Die Außenbereichssatzung für einen Teilbereich westlich der Ortslage Pötentitz an der K 45, bestehend aus Lageplan und Inhaltlichen Festsetzungen, wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung der Außenbereichssatzung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.
Dassow, den (Siegel) Bürgermeisterin
9. Die Außenbereichssatzung für einen Teilbereich westlich der Ortslage Pötentitz an der K 45, bestehend aus Lageplan und Inhaltlichen Festsetzungen wird hiermit am ausgefertigt.
Dassow, den (Siegel) Bürgermeisterin
10. Der Satzungsbeschluss über die Außenbereichssatzung für einen Teilbereich westlich der Ortslage Pötentitz an der K 45 sowie die Stelle, bei der Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) und weiter auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) hingewiesen worden. Die Außenbereichssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich westlich der Ortslage Pötentitz an der K 45 tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
Dassow, den (Siegel) Bürgermeisterin

AUßENBEREICHSSATZUNG DER STADT DASSOW FÜR EINEN TEILBEREICH WESTLICH DER ORTSLAGE PÖTENITZ AN DER K 45

nach § 35 Abs. 6 BauGB



Planungsbüro Mahnel
Rudolf Breilscheid-Str. 11 | Tel. 03881/7105-0
23636 Grevesmühlen | Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 24. März 2026
ERNEUTER ENTWURF